

Satzung der Stadt Bad Lausick über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lausick und ihren Ortswehren (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie der §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lausick nachfolgende Satzung. Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht und können im Dienstgebrauch auch geschlechtsbezogen verwendet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Lausick mit deren Ortswehren in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Lausick.

§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lausick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

	monatlich in EURO
Stadt-/Gemeindewehrleitung	
Stadt-/Gemeindewehrleiter	130,00 €
stellvertretender Stadt-/Gemeindewehrleiter	80,00 €
Stadt-/Gemeindejugendwart (sofern nicht bereits Jugendwart in einer OW)	30,00 €
Beauftragter für den vorbeugenden baulichen Brandschutz	
Berater mit entsprechender Zertifizierung gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 15 SächsFwVO	80,00 €
Ortsfeuerwehr Bad Lausick	
Ortswehrleiter	80,00 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters	40,00 €
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Stellvertreter Kinder-/Jugendfeuerwehrwart (Je 10 Kinder bzw. Jugendlichen kann ein Stellvertreter eingesetzt werden.)	20,00 €
Gerätewart	25,00 €
Atemschutzgerätewart	15,00 €
Kleiderkammerwart	20,00 €

Ortsfeuerwehr Steinbach, Ballendorf, Buchheim, Ebersbach, Etzoldshain, Glas- ten, Thierbaum

Ortswehrleiter	40,00 €
Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 €
Kinder-/Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Stellvertreter Kinder-/Jugendfeuerwehrwart (Je 10 Kinder bzw. Jugendlichen kann ein Stellvertreter eingesetzt werden.)	20,00 €
Gerätewart	25,00 €
Beauftragter Atemschutz	10,00 €

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 3 Entschädigung der aktiven Kameraden

(1) Jeder aktive Kamerad, entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), hat nach Abschluss der Truppmann-Ausbildung jährlich mindestens 24 Ausbildungsdienste à 2 Stunden zu absolvieren, dafür erhält er eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Die jährlichen Dienste sollten mindestens 18 Ausbildungsdienste nicht unterschreiten.

Die Entschädigungspflicht der Stadt Bad Lausick entfällt, wenn weniger als 12 Dienste geleistet wurden. Im Ausnahmefall kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadt-/Gemeindefeuerwehrleitung.

Übungs-/Ausbildungsdienste werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|---|------------|
| - Dienste bis einschließlich 18. Dienst | 5,00 Euro |
| - Dienste ab 19. Dienst | 10,00 Euro |

Als Übungs-/Ausbildungsdienste zählen:

- Ausbildungsdienste, die im jeweiligen Dienstplan festgelegt und bestätigt sind.
- zusätzlich anberaumte und bestätigte Übungs-/Ausbildungsdienste, bezeichnet als Sonderdienst (Übungsdienste wären z. B. Besuch der AS-Übungsanlage, jährliche Einsatzübung)

Weitere entschädigungsfähige Dienste:

- Sitzungen des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses
- Jahreshauptversammlung
- Dienste zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen /Ausbildungsdiensten

Stadt-/Gemeindefeuerwehrleitersitzungen/Sitzungen des Stadt-/Gemeindefeuerwehrausschusses sind mit der monatlichen Entschädigung abgegolten.

(2) Die Dienstprotokolle müssen bis spätestens 7 Tage nach Absolvierung des Dienstes in der Stadtverwaltung vorliegen. Die Dienstprotokolle enthalten die Namen und Unterschriften der Teilnehmer, den Ausbilder sowie das Thema. Werden die Dienstprotokolle nicht bis zum 8. Kalendertag nach Absolvierung des Dienstes in der Stadtverwaltung Bad Lausick eingereicht, erfolgt keine Aufnahme in die Abrechnung der Aufwandsentschädigung.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die im Zusammenhang mit den Übungs-/Ausbildungsdiensten auftretenden persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 4 Ausbildung im Rahmen der Feuerwehr

(1) Für Ausbildungsmaßnahmen die bei der Zweckgemeinschaft Bad Lausick / Geithain und Frohburg absolviert werden, sind dem Kameraden pro Tag 5 € Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Dazu gehören folgende Ausbildungen:

- Ausbildung zum Truppmann Teil 1
- Ausbildung zum Truppführer
- Ausbildung zum Sprechfunker
- Ausbildung zum Maschinisten-Feuerwehr
- Ausbildung zum Motorkettensägeführer
- Ausbildung zum Geräteträger Atemschutz

(2) Die Ausbilder und Ausbildungshelfer werden entsprechend der Zweckvereinbarung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vergütet.

(3) Für Kameraden die eine weiterführende Ausbildung über die Landesfeuerweherschule gemäß FwDV 2 anstreben, erhält auf Antrag der Arbeitgeber den Verdienstausschlag, gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG ersetzt. Diese genannten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zählen **nicht** zu den jährlichen Mindestdiensten.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung für An- und Abreise. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

§ 5 Zahlungsweise und Entfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich am 31. Januar für den Zeitraum Januar bis Dezember des Vorjahres ausgezahlt.

(2) Die sich in der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet
2. bei dauerhafter Nichtausübung des Ehrenamtes ab dem 4. Monat, auch wenn er Anspruchsberechtigte den Grund nicht selbst zu vertreten hat.

(4) Des Weiteren entfallen Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Verpflegungsaufwand im Einsatz und zur Jahreshauptversammlung

(1) Zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes während des Feuerwehreinsatzes und der Ausbildungsdienste (Atemschutzausbildung), ist auf den Einsatzfahrzeugen ständig ausreichend Mineralwasser mitzuführen. Entstandene Kosten werden über den Ortswehrleiter mit der Stadtverwaltung abgerechnet.

(2) Bei Feuerwehreinsätzen über 2 Stunden steht jedem im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen eine Verpflegung zu. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzleiter über die Art der Verpflegung. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung bzw. rechnet die Verwaltung mit dem Dienstleister/Versorger direkt ab.

(3) Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung stellt die Stadt Bad Lausick den jeweiligen Ortsfeuerwehren eine Pauschale pro aktiven Feuerwehrmitglied, inklusive der Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr, in Höhe von 2,50 € zur Verfügung. Die Pauschale wird für aktive Mitglieder nur bezahlt, wenn die Mindestdienstteilnahme von 18 Diensten pro Jahr nachgewiesen ist. Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage von Quittungsbelegen gegenüber der Verwaltung und ist einzureichen durch den jeweiligen Ortswehrleiter.

(4) Zur Durchführung der großen Jahreshauptversammlung, eingeladen durch den Bürgermeister, stellt die Stadt Bad Lausick einmal jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von max. 1.500,00 € für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung. Zweckgebundene Spendengelder werden gegengerechnet und für etwaige Mehrkosten verwendet.

§ 7 Jubiläumszuwendung für Ortswehr

(1) Alle Ortsfeuerwehren erhalten eine Jubiläumszuwendung. Der pauschale Zuwendungsbeitrag wird im Abstand von 10 Jahren für die jeweilige Feuerwehr sowie Jugendfeuerwehr im Jubiläumsjahr zur Verfügung bereitgestellt. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

(2) Maßgeblich für den Zehnjahresrhythmus ist die Gründung der Ortswehr und deren ununterbrochenes Bestehen seit Gründung. Die Jubiläumszuwendung ist zweckgebunden für die Ausrichtung der Jubiläumsfeierlichkeiten der betreffenden Ortswehr zu verwenden. Die Jubiläumsfeierlichkeiten sollen einen öffentlichen Charakter haben.

(3) Die pauschalen Zuwendungsbeträge je aktive Wehr betragen für die

- FFW Bad Lausick/Lauterbach je 1.800,00 € im Jubiläumsjahr
- FFW Ballendorf, Buchheim,
Ebersbach, Etzoldshain, Glasten
Steinbach und Thierbaum je 800,00 € im Jubiläumsjahr
- Jugendfeuerwehren
FFW Bad Lausick/Lauterbach,
Ballendorf, Buchheim,
Glasten, Steinbach und Thierbaum je 300,00 € im Jubiläumsjahr

§ 8 Jubiläumszuwendung und Ehrungen der Kameraden

(1) Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Freistaat Sachsen das Feuerwehr- und Helfer – Ehrenzeichen für 10, 25, 40 oder 50 Jahre aktiven Dienst verliehen, erhalten diese Angehörigen zusätzlich eine Zuwendung von der Stadt Bad Lausick in folgender Höhe:

10 Jahre	50,00 Euro
25 Jahre	125,00 Euro
40 Jahre	200,00 Euro
50 Jahre	300,00 Euro

(2) Der Gemeindeführer entscheidet nach Prüfung der Zuwendungsempfänger über die finanzielle Anerkennung durch den Landkreis Leipzig/Freistaat Sachsen. Zu beachten ist die Mindestqualifikation Truppmann, eine regelmäßige Verfügbarkeit für den Einsatz (mindestens 2/7 pro Woche) und die Teilnahme an der jährlichen Ausbildung (40 h/Jahr) gem. der FwDV 2. Die Vorschläge sind bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung Bad Lausick einzureichen.

(3) Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Folgemonats nach dem Jubiläumsmonat.

(4) Wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Landesfeuerwehrverband das Ehrenkreuz für treue Dienste (10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre) in der Feuerwehr verliehen, erhalten diese Kameraden zusätzlich ein Präsent im Wert von 50,00 € durch die Stadt Bad Lausick.

(5) Bei allen Jubiläumszuwendungen wird die Dienstzeit mit Beginn des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst gerechnet.

§ 9 Verdienstausschlag

Dem Arbeitgeber des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag des Verdienstausschlages entsprechend § 62 des SächsBRKG erstattet.

§ 10 Verdienstausschlag für Selbständige

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausschlages nach §14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Stadt Bad Lausick abgegolten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lausick vom 18.12.2020 außer Kraft.

Bad Lausick, den 27.11.2025


M. Hultsch

Bürgermeister

